

Nutzungsordnung des 1.Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 30.04.2008 § 14 gilt diese Nutzungsordnung. Sie umfasst alle Anlagen des Feldbogen-Sport-Club Griesheim und der damit verbundenen Nutzung.

§1 Regeln

- Es ist grundsätzlich auf Sauberkeit zu achten.
- Jegliche vermeidbare Handlungen, die geeignet sind, dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, sind zu unterlassen.
- Wer als letzter die Club-Anlage verlässt, hat zu prüfen, ob alle Fenster und Türen verschlossen und das Licht ausgeschaltet ist.
- Benutze Gläser und Geschirr sind abzuspülen und zurück zu stellen.
- Eventuell anfallender Abfall ist eigenständig zu entsorgen.
- Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen und geeigneten Schuhwerk erlaubt.
- Bei Veranstaltung, die durch den Feldbogen-Sport-Club Griesheim durchgeführt werden, hat die verantwortliche Person/Personen auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten.
- Bestehende Nutzungsordnungen dem Verein zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten sind zu beachten.

§2 Maßnahmen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung können folgende Maßnahmen durch den Gesamtvorstand oder dessen Mitglieder erlassen werden.

- Ermahnungen, Platzverweis, Nutzungsverbote, Startsperrern, Geldbuße, Ausschluss aus dem Verein.
- Die Maßnahmen sind in Abwägung mit der Schwere der Zuwiderhandlung in der oben genannten Reihenfolge zu erlassen.
- Eine Ermahnung oder ein Platzverweis können von einem Mitglied des Gesamtvorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich festzuhalten. Dem Störer ist seine Zuwiderhandlung zu erläutern.
- Nutzungsverbote und Startsperrern können bis zu einer Dauer von 3 Monaten vom Gesamtvorstand, bei wiederholten Störungen, erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- Geldbußen bis zu einer Höhe von 200,00 € oder der Ausschluss aus dem Verein können vom Gesamtvorstand bei groben, mehrmals wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§3 Sicherheit

Die für den Schießbetrieb gültige Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und ein zu halten. Der Nutzungsordnung sind die Sicherheitsbestimmungen als Anlage 1 beigelegt.

§4 Rechtliche Hinweise

Diese Vorschrift berührt nicht die Möglichkeiten des Gesamtvorstandes aus §2.4 der Vereinssatzung.

Diese Vorschrift beeinträchtigt nicht etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern.

§5 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt gemäß §14 der Satzung mit Wirkung vom 30.04.2008 in Kraft.

Griesheim, den 30.04.2008

Änderungsnachweis: Nutzungsordnung des FBCG

Ordnungsnummer der Änderung und Beschlussorgan	Beschlussdatum
- bisher keine Änderung -	